

## PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 25. September 2019

Versand: **30. Sep. 2019**

### Regierungsratsbeschluss Nr. 2019-001169

**Einwohnergemeinde Burg; Gesuch um Ergänzungsbeiträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich ab dem Jahr 2020; Gutheissung; Auftrag an Departement Volkswirtschaft und Inneres**

---

#### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 stellt die Gemeinde Burg ein Gesuch um Ausrichtung ordentlicher Ergänzungsbeiträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich.

#### Erwägungen

1.

1.1

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016 können Gemeinden ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen würden. Anspruch auf ordentliche Ergänzungsbeiträge besteht gemäss § 12 Abs. 2 FiAG, wenn die Antrag stellende Gemeinde ihren Steuerfuss um 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert des Vorvorjahrs festsetzt (lit. a), ihre übrigen Einnahmequellen im kantonsweit üblichen Ausmass maximal ausschöpft (lit. b) und ihre Ausgaben unter Berücksichtigung der kantonsweit üblichen Standards zumutbarerweise nicht weiter reduzieren kann (lit. c). Die ordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss nicht höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen müssen (§ 12 Abs. 3 FiAG). Die Prüfung des Anspruchs auf ordentliche Ergänzungsbeiträge stützt sich auf die Daten der Jahresrechnungen aus dem zweiten bis fünften Jahr vor dem Jahr, für das ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragt werden (§ 12 Abs. 4 FiAG). Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung gemäss Absatz 2 lit. c FiAG erfolgt, indem der Nettoaufwand pro Kopf der Antrag stellenden Gemeinde dem durchschnittlichen Nettoaufwand pro Kopf einer Gruppe vergleichbarer Gemeinden gegenübergestellt wird (§ 12 Abs. 5 FiAG).

Nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung, FiAV) vom 21. Juni 2017 entsprechen die ordentlichen Ergänzungsbeiträge dem bereinigten Ergebnis gemäss § 13 FiAV abzüglich der Kürzungen gemäss § 14 FiAV und unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten gemäss § 15 FiAV.

## 1.2

Ordentliche Ergänzungsbeiträge werden für maximal vier Jahre zugesprochen (§ 14 Abs. 1 FiAG). Vorliegend wird von dieser Maximalfrist Gebrauch gemacht und über die Zusprechung von Ergänzungsbeiträgen für die Jahre 2020–2023 entschieden. Sind die Voraussetzungen zur Ausrichtung von ordentlichen Ergänzungsbeiträgen während der Beitragsdauer nicht mehr beziehungsweise nicht mehr im selben Umfang erfüllt, werden diese Ergänzungsbeiträge bei einer mehrjährigen Anspruchsperiode auf das nächstfolgende Jahr aufgehoben beziehungsweise den neuen Gegebenheiten angepasst (§ 14 Abs. 2 FiAG).

## 2.

Die Prüfung des Gesuchs hat ergeben, dass die Gemeinde Burg basierend auf den bereinigten Ergebnissen der Jahre 2015–2018 die Voraussetzungen zur Ausrichtung von ordentlichen Ergänzungsbeiträgen erfüllt.

## 3.

Die provisorische Berechnung wurde der Gemeinde Burg im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme unterbreitet. Gemäss schriftlicher Rückmeldung ist der Gemeinderat mit den Berechnungen grundsätzlich einverstanden. Er machte jedoch geltend, dass die Überschreitung der Toleranzgrenze beim Vergleich des Nettoaufwands im Rechnungsjahr 2018 auf ausserordentlich hohe Sozialhilfeausgaben zurückzuführen sei. Diese sind kaum beeinflussbar, so dass ein Verzicht auf eine Beitragskürzung gemäss § 15 Abs. 1 lit. a FiAV angezeigt sei.

Ob die materiellen Voraussetzungen für den Kürzungsverzicht gegeben wären, kann aufgrund nachfolgender Ausführungen offengelassen werden: Bei der dem Gemeinderat unterbreiteten provisorischen Berechnung wurde die Einhaltung der Toleranzgrenze beim Nettoaufwand (120 % des Mittelwerts der Vergleichsgruppe) für jedes einzelne Jahr überprüft. Die Überschreitung in einem Jahr führte bei diesem Vorgehen zu einer anteilmässigen Beitragskürzung, welche in einem Beitragsanspruch von Fr. 161'000.– resultierte. Bei der nochmaligen abschliessenden Überprüfung des Prozesses und der Berechnung war festzustellen, dass dieses Vorgehen nicht der Intention des Gesetzgebers respektive Sinn und Zweck der einschlägigen Bestimmungen betreffend die Ergänzungsbeiträge entspricht. Vielmehr ist der Durchschnitt der vier für die Berechnung allfälliger Beitragskürzungen massgeblichen Jahre zu betrachten. Die Verwendung eines Vierjahres-Durchschnitts für alle Berechnungen dient unter anderem dazu, Schwankungen und einmalige Ausreisser aufzufangen. Die Bedingung, dass der Nettoaufwand die Toleranzgrenze nicht überschreiten darf, ist daher erst verletzt, wenn die Gemeinde generell, das heisst über den Durchschnitt der vier Berechnungsjahre hinweg, ein zu hohes Ausgabenniveau aufweist. Dieser Umstand liegt jedoch im vorliegenden Fall nicht vor, bei der Durchschnittsbetrachtung wird die Toleranzgrenze nicht überschritten und es sind keine Kürzungen vorzunehmen.

## 4.

Nach dem Gesagten ist das Gesuch der Gemeinde Burg vom 4. Juni 2019 um Ausrichtung ordentlicher Ergänzungsbeiträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich gutzuheissen und ein jährlicher Betrag in der Höhe von Fr. 190'000.– (vgl. beiliegendes Berechnungsblatt) zulasten der Spezialfinanzierung zu sprechen. Gestützt auf § 14 Abs. 1 FiAG wird dieser Betrag für vier Jahre zugesprochen, vorbehältlich notwendiger Änderungen gemäss § 14 Abs. 2 FiAG. Hat die Gemeinde noch Anspruch auf Übergangsbeiträge gemäss Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016, werden die berechneten ordentlichen Ergänzungsbeiträge bei der Auszahlung im Umfang der im gleichen Jahr erhaltenen Übergangsbeiträge reduziert. Die festgelegten Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn die Gemeinde Burg im jeweiligen Jahr ihren Steuerfuss auf den Wert festsetzt, der um 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert des Vorvorjahrs liegt (§ 12 Abs. 2 lit. a FiAG).

## Beschluss

1.

Das Gesuch der Gemeinde Burg vom 4. Juni 2019 um Ausrichtung ordentlicher Ergänzungsbeiträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich wird gutgeheissen und ein jährlicher Betrag für die Jahre 2020–2023 in der Höhe von Fr. 190'000.–, vorbehältlich

- notwendiger Änderungen gemäss § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)
- allfälliger Ansprüche auf Übergangsbeiträge gemäss Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG), und
- Festsetzung des Steuerfusses gemäss § 12 Abs. 2 lit. a FiAG,

zulasten der Spezialfinanzierung ausgerichtet.

2.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres wird mit dem Vollzug beauftragt.



Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

### Beilage

- Berechnungsblatt

### Verteiler

- Gemeinderat, Postfach, 5726 Burg (A-Post Plus)
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Gemeindeabteilung DVI (mit Akten)
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Rechtsdienst des Regierungsrats
- Finanzkontrolle

### Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.